

42. 1. Ist, wenn der Unternehmer einen Teil der von ihm herzustellenden Ware von einem Dritten beziehen muß, dieser Dritte als sein Erfüllungsgehilfe anzusehen?

2. Zur Frage der Gewährleistung des Unternehmers für die Erfüllung des Vertrags.

II. Zivilsenat. Ur. v. 4. Januar 1921 i. S. B. (Besl.) w. Aktienges. für Kur- u. Badebetrieb der Stadt A. (RL). II 374/20.

I. Landgericht Aachen, Kammer für Handelsachen. — II. Oberlandesgericht Köln.

Mit Schreiben vom 11. Februar 1916 bot der Beklagte der Klägerin die Lieferung eines Kraftwagen-Omnibus von genau beschriebener Ausführung mit Fasnir-Spezial-Chassis zum Preise von 14500 *M.* an. Die Klägerin nahm am 1. April das Angebot an und zahlte 4500 *M.* an. Die Lieferung unterblieb jedoch im Zusammenhang mit den Kriegsverhältnissen. Am 19. November 1918 teilte der Beklagte der Klägerin mit, daß demnächst mit der Freigabe der für die Anfertigung des Chassis erforderlichen Rohstoffe zu rechnen sei, und daß er dann den Auftrag vom Jahre 1916 wieder in Arbeit nehmen könne. Nur werde den Fasnir-Werken ein Preisaufschlag zu bewilligen sein. Am 5. März 1919 fragte der Beklagte bei der Klägerin an, ob sie mit einem Preiszuschlag von 9000 *M.* einverstanden sei, was diese am 7. März bejahte. Trotzdem erfolgte auch in der Folgezeit keine Lieferung des Omnibus. Am 10. Dezember 1919 verlangte der Beklagte für den Wagen einen weiteren Preiszuschlag von mindestens 12000 *M.* Hierauf ging die Klägerin nicht ein, erhob vielmehr Klage und beantragte Verurteilung des Beklagten zur Lieferung des Wagens gegen Zahlung restlicher 19000 *M.*

Der Beklagte wandte ein, die Fasnir-Werke hätten das Chassis erst Mitte Oktober 1919 abgeliefert. Zur demnächstigen Fertigstellung des Wagens sei er nicht imstande gewesen, da die Besatzungstruppen seine gesamten Räume und Arbeitskräfte für eigene Ausbesserungsarbeiten in Anspruch genommen und jede Arbeit für Private verboten hätten. Danach sei dann eine solche Preissteigerung für Arbeitslöhne eingetreten, daß ihm die Herstellung des Wagens nicht mehr zu dem vorher vereinbarten Preise habe zugemutet werden können.

Das Landgericht gab der Klage statt; die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen. Auch seine Revision blieb erfolglos.

Gründe:

Der Revision ist darin beizutreten, daß die Fasnir-Werke zu Unrecht vom Berufungsgericht als Erfüllungsgehilfen des Beklagten angesehen worden sind. Die Fasnir-Werke waren dem Beklagten vertragsmäßig zu liefern verpflichtet. Durch ihre Leistung erfüllten sie nicht die dem Beklagten gegenüber der Klägerin obliegende Verpflichtung, sondern nur ihre eigene Verpflichtung dem Beklagten gegenüber (vgl.

Urt. des RG. vom 21. April 1914 VII 24/14 und vom 30. Januar 1917 VII 269/16).

Trotzdem war der Revision der Erfolg zu versagen. Nach dem festgestellten Sachverhalt war die Ausführung des Vertrags der Parteien zunächst infolge der Kriegsverhältnisse unterblieben. Eine Beschaffung des Chassis für den Kraftwagen konnte wegen der Beschlagnahme der zur Herstellung erforderlichen Rohstoffe nicht erfolgen. Als dann aber der Krieg beendet war, hat sich der Beklagte unter Hinweis auf die demnächstige Ausführbarkeit des Vertrags erneut zur Lieferung erboten und nur die Bedingung gestellt, daß den Fasnir-Werken ein den veränderten Verhältnissen entsprechender Preisaufschlag bewilligt werde. Im März 1919 hat er darauf den Vertragspreis um 9000 M erhöht und die Fertigstellung des Omnibus gegen Zahlung von 23500 M zugesagt. Die Klägerin hat sich mit der Preiserhöhung einverstanden erklärt. Bei dieser Sachlage muß in der erneuten Lieferungsufage des Beklagten die Übernahme einer Gewähr für die Erfüllung erblickt werden. Die Wiederaufnahme der Verhandlungen im November 1918 und deren Abschluß im Frühjahr 1919 zeigen, daß die Parteien die bisherigen Lieferungs Hindernisse als behoben ansahen, und daß sich der Beklagte gegen eine Mehrforderung der Fasnir-Werke infolge der veränderten Zeitumstände durch entsprechende Ausbedingung eines höheren Preises seinerseits gesichert hat. Damit aber hat er eine Gewähr dafür übernommen, daß Lieferungs Hindernisse seitens der Fasnir-Werke der Vertragserfüllung nicht mehr im Wege stehen würden. Er kann sich daher auch nicht darauf berufen, daß durch schuldhafte Verzögerung der Lieferung des Chassis der eigenen Fertigstellung des Wagens neue Schwierigkeiten bereitet worden seien.

Das angefochtene Urteil ist aber noch aus einem anderen Grunde aufrechtzuerhalten. Zwar mag es zutreffen, daß dem Schreiben des Beklagten vom 10. Dezember 1919 nicht das Zugeständnis zu entnehmen ist, daß er in der Zwischenzeit, d. h. also seit Oktober 1919, zur Fertigstellung des Wagens imstande gewesen sei. Allein er kann dieses kurzfristige Hindernis nicht als Befreiungsgrund verwerten. Unstreitig waren die vom Beklagten zu bewerkstelligenden Arbeiten in der Hauptsache längst fertiggestellt. Es handelte sich wesentlich nur noch um die Montierung und Zusammensetzung der einzelnen Teile. Mit der Möglichkeit, daß diese Schlußarbeit durch irgendwelche Ereignisse zeitweise gehindert werden würde, mußte der Beklagte mit Rücksicht auf die im Frühjahr 1919 herrschenden wirtschaftlichen Verhältnisse rechnen. Insbesondere hatte er für den Fall, daß die Fertigstellung des Wagens durch solche Hindernisse hinausgeschoben wurde, auf weitere Preissteigerungen gefaßt zu sein. Gab er trotzdem die Lieferungsufage vorbehaltlos ab, so muß er die Folgen seiner sorglosen

Handlungsweise tragen. Daß durch die später eingetretene Preissteigerung eine Gefährdung des geschäftlichen Bestehens des Beklagten herbeigeführt worden sei, ist von ihm nicht behauptet worden. Es würde auch eine solche Behauptung mit Rücksicht auf die verhältnismäßige Geringfügigkeit der noch ausstehenden Arbeiten schwerlich aufgestellt werden können.